

Kantonales Registerharmonisierungsgesetz Eine Einführung

Dr. Peter Huber, Rechtsdienst Uri

Warum ein Gesetz?

- wichtige Bestimmungen nach KV
- kantonale Datenplattform
- Daten der Gemeinden
- Daten der Bürgerinnen und Bürger

Ziel des Gesetzes

- Vollzug des RHG des Bundes
 - statistische Angaben für Volkszählung
 - Qualitätssicherung der Daten
- Einrichtung einer kantonalen Datenplattform
- Datenaustausch
 - mit dem Bund
 - innerhalb des Kantons
 - zwischen Kanton und Gemeinden
- Vereinfachung für die Benutzerinnen und Benutzer

Funktionsschema

- Register der Gemeinden
- kantonale Datenplattform
- Bund

Register der Gemeinden

- Einwohnerregister
 - Minimalinhalt RHG 6, insbesondere:
 - Stimmrechtsregister (Bestandteil des Einwohnerregisters)
 - Gebäude- und Wohnungsidentifikator
- Subjektregister
 - kantonales Register
 - Begriff Art. 3 und 16 KRG
- physische Wohnungsnummer
 - fakultativ

Kantonale Datenplattform

- zentrale Speicherung aller Registerdaten
 - des Kantons
 - der Gemeinden
- Bewirtschaftung durch den Kanton
- Kanton liefert an Bund (statistisches Amt; Volkszählung)

Betrieb der kantonalen Datenplattform

- Datenlieferpflicht
 - der Gemeinden
 - kantonaler Amtsstellen
 - Dritter, etwa der Lisag
- Datenbezugsrecht
 - wer liefert, ist bezugsberechtigt (im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben)
- eine Anpassung für alle Anwendungen

Datenschutz

- zugunsten der Gemeinden
 - wer Daten liefert, bleibt Datenherr
 - Weitergabe der Daten an Dritte nur, wenn:
 - Datenschutzbestimmungen eingehalten sind; und
 - Gemeinde zustimmt
- zugunsten der Bürgerinnen und Bürger
 - Datenschutzgesetz muss Bekanntgabe an Dritte erlauben.

Finanzierung

- Aufbau der kantonalen Datenplattform
 - Kanton
- Betrieb der Datenplattform
 - Kanton 70%
 - Gemeinden insgesamt 30% (im Verhältnis der Einwohnerzahlen)
- Datenaustausch (Lieferung und Bezug)
 - unentgeltlich

Hauptmeldepflichten

- Meldepflicht für das Einwohnerregister
 - Der Gemeinde sind Niederlassung und Aufenthalt wie heute zu melden
- Meldepflicht für das Subjektregister
 - Personen mit Grundeigentum in der Gemeinde

Hilfsmeldepflichten

- Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber
- Vermieterinnen und Vermieter
- Logisgeberinnen und Logisgeber
- weitere Anstalten und Einrichtungen, die Personen beherbergen, z.B.
 - Spitäler
 - Strafanstalten
 - Heilanstalten

Auskunftspflicht

- Wer meldepflichtig ist, muss die Meldepflicht wahrheitsgetreu erfüllen
- Bei Verletzung: Strafbestimmung

Ersatz bisherigen Rechts

- Meldepflicht nach dem Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (RB 1.4211) wird ersetzt und erweitert durch das KRG

Fristen

- KRG: 1. Januar 2009 in Kraft
- Aufbau der kantonalen Datenplattform: bis spätestens 15. Januar 2010
- Lieferung der Daten durch die Gemeinden und die dem Gesetz unterstellten Dritten: bis spätestens 15. Januar 2010

Schluss

- Vollzug des Bundesrechts zwingend
- „Pflicht“ mit Nutzen einer kantonalen Datenplattform verbinden
- Profit für alle: Kanton, Gemeinden und Bürgerschaft